

Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Bebauungsplan Nr. 75

"Fahrradstation"

Gemeinde Weilerswist

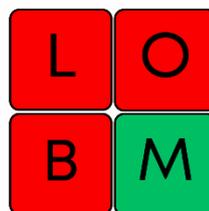
Ortsteil Weilerswist

Auftraggeber



Gemeinde Weilerswist
Bonner Straße 29
53919 Weilerswist

Erstellt durch



Artenschutzprüfungen
Fachbeiträge
Ökologische Gutachten

Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von Sandt-Str.41
53225 Bonn

1. Einleitung

Die Gemeinde Weilerswist plant die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 75 mit dem Zweck, im Bereich des Bahnhofs Weilerswist eine Fahrradstation zu errichten.

Da das Planverfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird ist eine formale Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB nicht erforderlich. Das vorliegende Dokument dient gleichwohl dazu, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zu erfassen und zu bewerten.

2. Grundlagen und Methodik

Für die Schutzgüter sind in den umweltrelevanten Fachgesetzen und Normen in allgemeiner Form Grundsätze und Ziele formuliert, die als Bewertungsmaßstäbe für eine Einschätzung der Auswirkungen dienen.

Diese sind den jeweiligen Kapiteln vorangestellt.

Die in einer formalen Umweltprüfung durchzuführende Betrachtung von Alternativlösungen entfällt, da eine Überprüfung im Vorfeld des Projekts ergeben hat, dass die Errichtung einer Fahrradstation nur im nächsten Umfeld von Bahnsteigen und der Bahnunterführung sinnvoll ist und dass auf der Ostseite des Bahnhofs keine adäquaten Flächen zur Verfügung stehen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgüter

- Mensch und menschliche Gesundheit,
- Fläche und Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter

wurden am 23.04.2023 eine Begehung des Plangebiets durchgeführt und die entsprechenden Fachdatenbanken von Behörden ausgewertet.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe 1 durchgeführt und dokumentiert.

Die Beurteilung der möglichen Auswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als „nicht relevant“ bezeichnet

3. Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Fachnormen und Gesetze	
Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.
DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen)
TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

Für die Umgebung sind während der Betriebsphase der Fahrradstation keine erheblichen Immissionen in Bezug auf:

- Luftverunreinigungen
- Geräusche
- Erschütterungen
- Wärme
- Strahlung

zu erwarten.

Der zu- und abfließende Verkehr erfolgt durch Radfahrer/Fußgänger, das Parken der Räder erfolgt geräuscharm, die eventuell am Standort erfolgenden Dienstleistungen (kleinere Reparaturen, Versorgung mit spezifischem Bedarf) bringen keine nennenswerten Immissionen für die Umgebung.

Da in der Regel bei Fahrradstationen auf eine gute Beleuchtung des Objekts geachtet wird, um Diebstahl und Vandalismus vorzubeugen, muss eventuell von einem erhöhten Maß von Lichtimmission für die Umgebung ausgegangen werden.

Daher sind für die Umgebung störende Beleuchtungseinrichtungen im Zuge der konkreten Ausführung durch entsprechende technische Maßnahmen (Abschirmung, Zeitsteuerung etc.) zu vermeiden.

Während der Bauphase ist mit erhöhten Emissionen von Baulärm zu rechnen, die entsprechenden Regeln zu deren Bewertung und Maßnahmen zur Minderung sind durch die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970“ festgelegt.

Für die Personen, die die Fahrradstation nutzen sind folgende potenzielle Gefahren oder Einwirkungen zu beachten:

Da die Einrichtung selbst keinen dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorsieht sind die Lärmemissionen durch die benachbarte Bahnstrecke zu vernachlässigen.

Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 75 berücksichtigen die Abwehr von Gefahren für die Bevölkerung in folgender Weise:

„Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse T, gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006); Karte zu DIN 4149. In der DIN 4149 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten, Ausgabe April 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt. Diese sind zu berücksichtigen...

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohletagebau. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planung-/Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden...

Bei Kampfmittelfunden und/oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW-Rheinland bei der Bez. Reg. Düsseldorf, Außenstelle Köln, Tel. 0221-2292595 zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.“

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, Gesundheit und Bevölkerung“ sind als wenig erheblich zu bewerten.

4. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fachnormen und Gesetze	
EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz	Schutz besonders oder streng geschützter Arten; Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie – die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
Baugesetz (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7)

Sowohl das Plangebiet selbst als auch dessen großräumige Umgebung weisen keinen Schutzstatus auf.

Die geplante Fläche zeigt hinsichtlich ihrer Eignung als Biotop für Tiere und Pflanzen im Ausgangszustand nur eine geringwertige Ausstattung auf. Ungefähr die Hälfte der Fläche ist versiegelt, die andere Hälfte weist eine schütterere Krautschicht auf einem künstlich aufgeschütteten Substrat auf. Lediglich im Westen des Plangebietes (auf einem schmalen Streifen zwischen Parkplatz und Bahnhofsallee) steht eine ca. 10 Meter große Hainbuche.

Für das Plangebiet wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 im April 2023 durchgeführt.

Die Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Datenbank des LANUV für das MTB Q 1 5207 Bornheim in der das Plangebiet liegt, ergibt, dass 12 Vogel- und 2 Amphibienarten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen könnten. Der detaillierte Abgleich der tatsächlichen Ausstattung des Plangebietes mit den Lebensraumsprüchen der zu erwartenden Arten hat zum Ergebnis, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Bluthänfling, Baumpieper, Girlitz, Rebhuhn, Waldschnepfe und Turteltaube, sowie Kreuzkröte und Springfrosch ausgeschlossen werden können.

Die Recherche in @LINFOS ergibt für in weiterem Abstand zum Plangebiet (500 Meter Umkreis) Fundorte von Zwerg-Filzkraut (*Filago minima*), Feldulme (*Ulmus minor*), Gemeines Zittergras (*Briza media*) und Zierliches Schillergras (*Koeleria macrantha*). Weitere Fundorte geschützter Tier- und Pflanzenarten sind für den 500 Meter Radius nicht aufgeführt. Auswirkungen des Vorhabens auf diese Vorkommen sind nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bezogen auf die zu erwartenden Arten der LANUV werden durch den Bebauungsplan Nr. 75 „Fahrradstation“ der Gemeinde Weilerswist nicht ausgelöst.

Wegen der mangelnden Bedeutung des Plangebiets für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist der Eingriff als weniger erheblich einzustufen.

Auch die während der Bauphase zu erwartenden Störungen durch Verkehr, Lärm und andere Emissionen sind wenig erheblich. Da das Plangebiet mit seiner Vegetation potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die sogenannten Allerweltsarten bereithält, wird die Baufeldräumung und -bereitstellung beschränkt. Diese darf nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres erfolgen, entsprechend dem Allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG

Zur weiteren Minderung der Umweltbeeinträchtigungen spricht die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung die Empfehlung aus, den Grünstreifen zur Bahnhofsallee mit der vitalen, entwickelten Hainbuche zu erhalten und während der Bauarbeiten gemäß RAS-LP 4 sowie DIN 18920 entsprechend zu sichern. Ebenfalls wird angeregt die Beleuchtung der Fahrradstation anzupassen, damit die Irritation nachtaktiver Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Insekten vermieden wird. Die Verwendung von Glas im Bereich der Fahrradstation sollte so gewählt werden, dass Vogelschlag nicht auftritt.

5. Fläche und Boden

Fachnormen und Gesetze	
Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).
Baugesetzbuch (BauGB)	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen

Die Fläche des Plangebiets beträgt etwa 945 Quadratmeter, davon sind 420 Quadratmeter derzeit komplett versiegelt, 525 Quadratmeter sind als unversiegelte innerstädtische Brachfläche anzusprechen.

Das Vorhaben erfüllt das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, da es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung handelt und die Brachfläche wiedergenutzt wird bzw. der PKW-Parkplatz eine Umnutzung erfährt.

Die Bodenversiegelung des Plangebietes wird durch das Vorhaben deutlich erhöht. Statt 44 % der Fläche werden nach Umsetzung des Projekts höchstens 80 % (GRZ 0,8) versiegelt sein.

Dennoch sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als weniger erheblich einzuschätzen, weil davon auszugehen ist, dass der Boden wegen der großräumigen Überbauung der Umgebung (Gleisanlagen, Bahnunterführung, Straße) sehr stark überformt ist und kein natürliches Bodenprofil vorliegt. Zudem ist damit zu rechnen, dass der Boden auch eine starke Verdichtung erfahren hat und seine physikalischen Eigenschaften (z.B. bezüglich Durchwurzelungstiefe und Wasserleitfähigkeit) eingeschränkt sind.

Innerhalb des Plangebietes sind im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Kreises Euskirchen keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst.

6. Wasser

Fachnormen und Gesetze	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.

Das Plangebiet liegt vollständig in der Zone IIIB des geplanten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Erftstadt Dirmerzheim. Die für diese Schutzzone relevanten und zu vermeidenden Beeinträchtigungen (Eintrag von nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen) werden von der geplanten Fahrradstation nicht ausgehen.

Das Plangebiet weist keinen Bezug zu Oberflächengewässern auf, die Luftliniendistanzen zum Weilerswister Mühlenbach bzw. zur Erftaue beträgt 780 Meter.

Daher gibt es keine relevanten Auswirkungen auf Oberflächengewässer.

Die Vergrößerung der versiegelten Fläche hat einen Einfluss auf den lokalen Wasserhaushalt, denn Niederschlagswasser, das zurzeit auf der Brachfläche versickert und entweder als Bodenwasser verbleibt oder dem Grundwasserkörper zugeführt wird, wird nach Umsetzung der Planung in den Mischwasserkanal eingeleitet.

Der betroffene Grundwasserkörper mit der ID 274_09 (Hauptterrassen des Rheinlandes) nimmt eine Fläche von 276 Quadratkilometern ein, so dass der Effekt der Flächenversiegelung im Plangebiet zu vernachlässigen ist.

Eine Pflicht zur ortsnahen Versickerung des Niederschlagswassers entfällt, das das Plangebiet als Grundstück gilt, das bereits vor dem 01.01.1996 bebaubar war und damit nicht unter die Vorschrift des § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz fällt.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Wasser weniger erheblich.

7. Klima und Luft

Fachnormen und Gesetze	
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen)
TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.
Baugesetzbuch (BauGB)	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (§ 1a, Abs. 5).

Durch den Betrieb der vorgesehenen Fahrradstation ist hinsichtlich Luftverunreinigungen und Wärme-Immissionen nicht mit einer Beeinträchtigung der Umwelt zu rechnen. Das Vorhaben bringt auch keinen zusätzlichen Autoverkehr, der als indirekte Folge zu gelten hätte.

Der Baukörper als solcher hat Auswirkungen auf das Mikroklima im Umfeld des Vorhabens. Diese Auswirkungen sind jedoch weniger erheblich, da für den Neubau von Fahrradstationen in der Regel relativ transparente Leichtbaukonstruktionen verwendet werden. Zudem ist die Ausdehnung des Baukörpers durch die Festsetzungen der Grundflächenzahl und der maximalen Gebäudehöhe von 8 Metern im Bebauungsplan begrenzt.

8. Landschaft und Landschaftsbild

Fachnormen und Gesetze	
Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine weitgehend ebene Fläche, die einerseits an verschiedene Einrichtungen des Bahngeländes angrenzt (Parkflächen, das Bahnhofsgebäude, Bahnsteige, Gleisanlagen und Bahnunterführung). Nach Westen und Süden erstreckt sich eine Wohnbebauung, mit Hausgärten.

Der Bau einer Fahrradstation auf der Fläche, die bislang Park- und Brachfläche ist, stellt einen erheblichen Eingriff in das Erscheinungsbild des Umfeldes dar. Der voraussichtliche kubische Zweckbau stellt einen Gegensatz zur angrenzenden Wohnbebauung dar.

Um diese Einwirkung auf die Umwelt im Sinne des Stadtbildes zu minimieren, werden Festsetzungen in Bezug auf die maximale Gebäudehöhe von 8 Metern und auf die Lage des Baufensters getroffen.

Zudem schränkt die GRZ von 0,8 die überbaubare Fläche ein und bietet mit dem Freiflächenanteil von 20 % gestalterische Möglichkeiten für eine optisch verträgliche Einordnung des Vorhabens in das Orts- und Straßenbild.

Zudem werden Fahrradparkhäuser und -Stationen in der Regel in offener Leichtbauweise errichtet, was die optische Wirkung des Baukörpers zurücknimmt.

Durch die entsprechenden Festsetzungen ist die Umweltauswirkung auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild als weniger erheblich einzustufen.

9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Fachnormen und Gesetze	
Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen
Denkmalschutzgesetz NRW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Für das unmittelbare Plangebiet bestehen keine Hinweise auf Bodendenkmäler oder sonstige Kulturgüter.

Die Festsetzungen zum Bebauungsplan legen dazu fest, dass

„...beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, unverzüglich zu informieren ist. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“

In der Umgebung des geplanten Vorhabens befindet sich der denkmalgeschützte Bahnhof Weilerswist mit seiner Bausubstanz aus dem Jahr 1875. Durch die Distanz von ca. 50 Metern und die dazwischenliegende Anlage der Bahnunterführung findet eine optische Trennung von Baudenkmal und geplanter Fahrradstation statt, so dass die Umwelteinwirkung als nicht erheblich einzustufen ist.

Bonn, 28.04.2023

Ute Lomb